Satzung

für den Verein

der Kleingartenanlage

,,,

Inhalt:

§	1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite	
§	2	Zweck des Vereines	Seite	
§	3	Gemeinnützigkeit	Seite	
§	4	Mitgliedschaft des Vereines	Seite	
§	5	Mitglieder des Vereines	Seite	
§	6	Vereinsfinanzierung	Seite	
§	7	Organe des Vereins	Seite	
§	8	Die Mitgliederversammlung	Seite	
§	9	Aufgaben der		
		Mitgliederversammlung	Seite	
§	10	Der Vorstand	Seite	
§	11	Die Revisionskommission	Seite	
§	12	Protokolle	Seite	
§	13	Inkraftsetzung	Seite	

Präambel:

Alle in der Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Berufe, Tätigkeiten, Funktionen usw. gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Es stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1.	Der Verein "	" e.V.			
	mit Sitz in			ist in das	Vereinsregister beim
	Amtsgericht	Pößneck unter der Nr	eingetrage	en.	
1.2.	Das Geschä	iftsjahr des Vereins ist das K	alenderjahr		

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1. Zweck des Vereines ist die Pacht von Bodenflächen auf der Grundlage des §2 BKleingG zur Errichtung und Bewirtschaftung von Kleingärten sowie die Verpachtung vorgenannter Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung an seine Mitglieder. Der Verein ist infolge seiner Stellung als Zwischenpächter alleiniger Rechtsvertreter in Fragen des Pachtverhältnisses gegenüber den Verpächtern.
- 2.2. Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit gem. BKleingG ist Ziel des Vereines.
- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4. Die Verwirklichung des Satzungszweckes erfolgt durch
 - Wecken und Intensivieren des Interesses der Mitglieder, für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung mit der Natur zu erhalten.
 - b. Zusammenarbeit mit dem Regionalverband und anderen Kleingartenvereinen zur Erhaltung der Kleingartenanlage
 - c. Beratung der Mitglieder in kleingartenrechtlichen und gartentechnischen ökologischen Fragen
 - kleingärtnerische Nutzung der Pachtgärten durch die Mitglieder in Verbindung mit einer erholungswirksamen Freizeitgestaltung der Mitglieder mittels eines aktiven Vereinslebens

Û,

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Kleingarten- und Steuerrechtes.
- 3.2. Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordung (§§ 51 ff., AO) genannten steuerbegünstigten Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele.
- 3.3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- 3.4. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuerrechtlichen und abgaberechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

- 3.5. Eingebrachte Vermögenswerte werden bei Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereines nicht rückerstattet.
- 3.6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalverband ORLATAL Gartenfreunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Förderung und Entwicklung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Sollte der Regionalverband nicht mehr bestehen, so entscheidet das zuständige Finanzamt über die Mittel für andere gemeinnützige Zwecke. Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung.

£

§ 4 Mitgliedschaft des Vereines

Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes ORLATAL Gartenfreunde e.V.

§ 5 Mitglieder des Vereines

- 5.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die im § 2 genannten Ziele und Zwecke des Vereines ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, er muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.

Im Falle der Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Einspruch beim Vorstand einlagen. Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht statt, hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig.

- 5.3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt.
 - durch Ausschluss,
 - Streichung von der Mitgliederliste
 - oder mit dem Tod

des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- 5.4. Die Mitglieder sind zum **Austritt** aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung hat in Schriftform zu erfolgen. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres beim Vorstand zwecks Austritts zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.
- 5.5. Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Ordnungsmaßnahmen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
 - a. Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
 - b. Vereinsschädigendes Verhalten bzw. Störung des Vereinsfriedens
 - c. Verstöße gegen den Unterpachtvertrag sowie die Kleingartenordnung

d. Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Folgende Ordnungsmaßnahmen können zur Anwendung kommen:

- Verwarnung
- befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Hausverbot im Vereinsheim)
- Ordnungsgeld
- Mahngebühren, bzw. Vertragsstrafe wegen Zahlungsverzug
- Ausschluss aus dem Verein bzw.
- Streichung.

Für den Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist der Vorstand zuständig. Die Ordnungsmaßnahmen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden.

- 5.6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt oder
 - b. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält oder
 - c. bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. dem Auftreten in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach den §§ 8,9 Abs. 1 Ziffer 1 BKleingG erfüllt.
- 5.7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.
- 5.8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig
- 5.9. Als vereinfachtes **Ausschlussverfahren** ist die Streichung von der Mitgliederliste möglich. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - a. das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 250 km vom Sitz des Vereines verlegt,
 - b. das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, vollständig entrichtet,
 - mehr als ein Jahr sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft ruhen lässt und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

£

§ 6 Vereinsfinanzierung

- 6.1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessenen Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Finanzordnung geregelt und werden entsprechend der dort enthaltenen Festlegungen fällig.
- 6.2. Mitgliedsjahresbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Höhe und Fälligkeit ist eine einfach Mehrheit der in der MV anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Wird dieser Beschluss nicht erneuert, so gilt die Festlegung des Vorjahres weiter.
- 6.3. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einem Betrag von Euro pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar, die Erhebung der einzelnen Umlage bedarf in jedem Fall eines gesonderten Mitgliederbeschlusses.
- 6.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Æ

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionskommission / Kasseprüfer

£

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 8.2. Mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 8.3. Sie ist ferner binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 8.4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorgenannten Festlegungen entsprechend.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung ist nur bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 8.6. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor dem Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und bekanntzugeben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Ablauf der Sieben-Tage-Frist gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.7. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung nach 8.2. auf der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 8.8. Für die Wahlen kann sich die Versammlung eine vom Vorstand vorgeschlagene Wahlordnung geben. Die Wahlordnung / Mitgliederversammlung bestimmt, ob der Vorstand aus seiner Mitte die Funktionen wählt (Wahl des Vorstandes im Block) bzw. ob der Vorsitzende und weitere Funktionen in besonderen Wahlgängen gewählt werden.
- 8.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Œ

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1. Der Mitgliederversammlung als beschlussfassendem Organ obliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des j\u00e4hrlich vorzulegenden Gesch\u00e4ftsberichtes des Vorstandes und des Pr\u00fcfungsberichtes der Revision / Kassepr\u00fcfer
 - c. Beschluss des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltplanes
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

- e. Beitragsbefreiung einzelnen Mitglieder
- f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i. Entscheidung über den Widerspruchsantrag von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen

£

§ 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden des Vereines
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart / Schatzmeister

Die Vereinigung mehrerer dieser Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Diese Vorstandsmitglieder werden einzeln und ins Amt gewählt.

- 10.2. Dem Vorstand gehören weiterhin
 - d. Fachberater
 - e. Wertermittler
 - f. Bausachverständiger
 - g. Schriftführer

an.

Diese Funktionen können auch in Personalunion des unter a – c genannten Vorstandes oder auch durch weitere Mitglieder ausgeübt werden. Die Wahl weiterer Mitglieder (über Ziffer g hinausgehend – auch ohne festgelegte Funktion, z.B. als Beirat) ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Diese Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt, wenn nicht die beschlossene Vereins-Wahlordnung anderes zulässt.

- 10.3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.4. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 10.5. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich, bei Eilbedürftigkeit auch fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die sich dieser selbst gibt.

- 10.7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, beruft der Vorstand bis zu n\u00e4chsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Der Vorstand ist auch beschlussf\u00e4hig, wenn nicht alle Vorstands\u00e4mter besetzt sind.
- 10.8. Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden, in diesen Fällen genügt eine mündliche oder fernmündliche Einladung.
- 10.9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach 10.1. gemeinschaftlich vertreten. Über Konten des Vereines kann nur der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied verfügen.

alternativ könnte 10.9 auch festlegen:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach 10.1. gemeinschaftlich vertreten. Über Konten des Vereines können der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bzw. der Schatzmeister alleinig verfügen.

Auch andere Festlegungen sind möglich – also dass, was Ihr für Richtig haltet!

- 10.10. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangte Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderung im Vereinsregister zu informieren.
- 10.11. Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen und Richtlinien etc. zu beschließen. Diese Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung, sie werden nicht im Vereinsregister eingetragen. Ordnungen und Richtlinien können für folgende Bereiche des Vereinslebens erlassen werden:
 - a. Finanz- und Kassewesen (einschl. Kostenersatz bei Mahnungen)
 - b. Auszeichnungen, Würdigungen
 - c. Gartenordnung
 - d. Geschäftsordnung des Vorstandes
 - e. Wahlordnung des Vereines

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

÷

§ 11 Die Revisionskommission

- 11.1. Im Jahr der Vorstandswahl ist die Revisionskommission / Kasseprüfer mit 1 bis 3 Mitgliedern zu wählen. Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen in ihrer Aufgabe keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- 11.2. Die von der MV gewählten Revisoren haben das Recht, ständig Kontrollen der Kasse, des Konto und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen, die sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit des Kasse und Belegwesens sowie der Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften und der Finanzplanung erstreckt.
- 11.3. Die Revisionskommission erstattet der MV Bericht über ihre Arbeit und beantragt die entsprechende Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Protokolle

- 12.1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert, vom Versammlungsleiter unterschrieben und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- 12.2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 12.3. Über Prüfungen der Revisoren ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zu übergeben.

^	
ľ	<u>-</u>
Ν	⋖

§ 13 Inkraftsetz	ung
------------------	-----

§ 13 Inkraftsetzung	
Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	
Ort, Datum	
Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes:	
()	